

# 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Brunstorf

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBL. 2009, Seite 93) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunstorf vom 22.02.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Brunstorf vom 05.11.2008 erlassen:

## I. Änderungen

### § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der Anschlussbeitrag errechnet sich
  - a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,
  - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3.
  
2. Der Anschlussbeitrag errechnet sich für die auf jedem Grundstück vorhandenen selbstständigen Wohneinheiten wie folgt:

für die erste Wohnung	1.800,00 Euro
für jede weitere Wohnung bis zu 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche	310,00 Euro
von über 50 m <sup>2</sup> bis zu 85 m <sup>2</sup> Wohnfläche	470,00 Euro
von über 85 m <sup>2</sup> bis 120 m <sup>2</sup> Wohnfläche	620,00 Euro
von über 120 m <sup>2</sup> Wohnfläche	770,00 Euro
Zuschlag für landwirtschaftliche Betriebe	770,00 Euro
  
3. Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 310,00 Euro.

Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.
  
4. Übersteigt die Zahl der selbstständigen Wohneinheiten die Anzahl der Geschosse um mehr als das Doppelte, so wird für die Berechnung nach Absatz 1 die nächst höhere Klasse zugrunde gelegt. Mehrgeschossige Gebäude mit nur einer selbstständigen Wohneinheit bis zu 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche gelten als eingeschossige Gebäude.

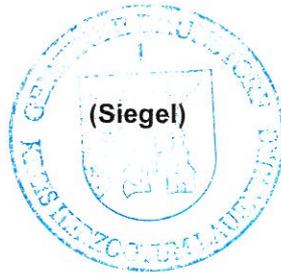
5. Bei unbebauten Grundstücken wird als Anzahl der Geschosse die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschosszahl zugrunde gelegt. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, wird die Geschosszahl zugrunde gelegt, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
6. Neben den Beiträgen nach den Absätzen 1 – 5 ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.“

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brunstorf, den 01.03.2011

\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -



Ausgehängt am:

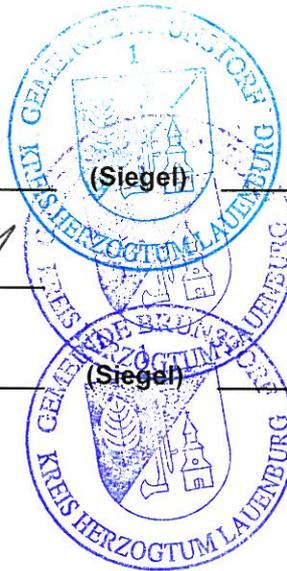
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

21.03.2011

Abgenommen am:

02.04.2011



\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -